

# EUROPA-WIRTSCHAFT

## DER STAND DER WIRTSCHAFTLICHEN INTEGRATION EUROPAS IM FRÜHJAHR 1959

### I. Allgemeiner Überblick

Sieht man von weltpolitischen Ereignissen ab, in deren Vordergrund bereits seit Monaten die Berliner Krise steht, so scheinen die europäischen Einigungsbestrebungen gegenwärtig vor allem von dem Problem beherrscht zu sein, anstelle der bisher geplanten Freihandelszone neue Wege für eine langfristige wirtschaftliche Assoziierung zwischen den sechs Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und den übrigen elf Mitgliedsstaaten der OEEC auf multilateraler Basis zu finden.

Von einer befriedigenden Lösung dieses Problems wird es im wesentlichen auch abhängen, ob die Gefahr eines regionalen Protektionismus und einer erneuten handelspolitischen Spaltung und Blockbildung in Westeuropa auf die Dauer vermieden werden kann. Es liegt auf der Hand, daß es sich hierbei — ähnlich wie dies bei dem Zustandekommen des EWG-Vertrages der Fall gewesen ist — nicht allein um eine wirtschaftliche, sondern auch um eine politische Entscheidung der beteiligten Staaten handeln wird. Nicht nur der jüngste Verlauf der Verhandlungen über die Schaffung einer Freihandelszone, auch die bisherige Tätigkeit der bereits seit langem bestehenden europäischen Wirtschaftsorganisationen und Institutionen haben gezeigt, daß noch sehr viele Probleme und Fragen zu lösen bzw. zu beantworten sind, bevor die europäische Integration ihre eigentlichen Formen gefunden hat.

In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, daß selbst der Bundeswirtschaftsminister Prof. Erhard sich kürzlich, und zwar auf der ersten diesjährigen Tagung des Europäischen Parlaments Anfang Januar in Straßburg, der Auffassung widersetzt hat, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Freihandelszone stünden sich sozusagen als Alternativen gegenüber. Der Minister begrüßte gleichzeitig den Gedanken einer multilateralen Assoziation und hob hervor, daß es nicht vorstellbar sei, wie etwa im Zuge von bilateralen Assoziationen Europa als ein Ganzes überhaupt in Erscheinung treten sollte. Die zunächst unvermeidliche „diskriminierende“ Wirkung der EWG werde um so mehr verschwinden, je li-

beraler die Handelspolitik der Gemeinschaft nach außen betrieben werde<sup>1)</sup>.

Nach wie vor steht also die Europapolitik vor der Aufgabe, den gegebenen organisatorischen Rahmen der EWG auszufüllen und eine annehmbare Übergangslösung für die weitere wirtschaftliche Zusammenarbeit des EWG-Bereichs mit den übrigen Ländern der OEEC, wie überhaupt mit der übrigen freien Welt, zu entwickeln. Diese Aufgabe, die sich bereits aus den Zielsetzungen des EWG-Vertrages ergibt, dürfte sich um so dankbarer erweisen, als durch die Wiederherstellung der Konvertierbarkeit der Währungen in den EWG- und den meisten übrigen Mitgliedsstaaten der OEEC, die um die Jahreswende 1958/59 erfolgt ist und zur Ablösung der Europäischen Zahlungsunion (EZU) durch das Europäische Währungsabkommen (EWA) geführt hat, der Zug zur Multilateralität im Außenhandel der Länder Westeuropas wesentlich verstärkt wird.

Unmittelbar besteht zwischen der Rückkehr zur Konvertierbarkeit der Währungen und den ersten Zollsenkungen und Kontingenterhöhungen, die innerhalb der EWG ebenfalls zu Beginn dieses Jahres vorgenommen worden sind, freilich nur insofern ein Zusammenhang, als es sich in beiden Fällen grundsätzlich um einen Abbau von Schranken handelt, welche die internationalen Wirtschaftsbeziehungen behindern. An sich hat aber die Konvertierbarkeit mit der Frage der Zölle und der Kontingente direkt kaum etwas zu tun.

Mit Recht wird daher darauf hingewiesen, daß durch den regional weiteren Übergang zur Konvertierbarkeit die Besonderheiten des Gemeinsamen Marktes der Sechs „im Sinne der engeren Bindungen und Verpflichtungen“ unangetastet bleiben. Ein vollständiger Abbau von Zöllen und Kontingenten innerhalb dieses Marktes kann nur erfolgen, wenn auch die Währungs- und Konjunkturpolitik koordiniert, der Wettbewerb nicht durch private oder staatliche Maßnahmen verfälscht und wenn, wie es der Präsident der EWG-Kommission, *Walter Hallstein*, zum Ausdruck brachte, den unterentwickelten Partnern besondere Hilfe gewährt wird. Außerdem muß im Rahmen dieses Marktes für Waren, die, wie z. B. einige Agrarerzeugnisse, nicht dem freien Wettbewerb, sondern unterschiedlichen Marktordnungen in den einzelnen Staaten unterliegen, eine gemeinsame Politik entwickelt werden<sup>2)</sup>.

Die Rückkehr zur Konvertierbarkeit europäischer Währungen schließt aber, wie auch die Erfahrungen aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg gezeigt hatten, die handelspolitischen Diskriminierungen und den Protek-

1) Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Bonn, Nr. 12 vom 20. 1. 59, S. 108.

2) Vgl. Informationsdienst des Deutschen Rates der Europäischen Bewegung, Bonn, Nr. 3—5 vom 31. 1. 59, S. 1.

tionismus noch durchaus nicht aus. Durch die Konvertierbarkeit allein werden die Handelschranken in Europa daher nicht beseitigt. Während der Gemeinsame Markt der Sechs ein Ergebnis des politischen Willens der Partnerstaaten ist bzw. sein wird, liegen der Konvertierbarkeit der Währungen bestimmte ökonomische und politische Ordnungsvorstellungen zugrunde. Eine Zollunion im engeren Bereich der sechs Länder braucht daher, um mit *Erhard* zu sprechen, nicht in Gegensatz zu der größeren Gemeinschaft der in freier Konvertierbarkeit der Währungen vereinten Volkswirtschaften zu geraten<sup>3)</sup>. Ohne politischen Willen werden sich aber diese Volkswirtschaften kaum zu den angestrebten Integrationszielen durchringen. Dies gilt in gleicher Weise für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wie für eine europäische Freihandelszone. Die Rückkehr zur Konvertierbarkeit ist immerhin zumindest ein Ausdruck dafür, daß die beteiligten Länder bereit und entschlossen sind, weiterhin den Weg einer möglichst ungehinderten internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu gehen. Im Zeichen der Konvertierbarkeit bedeutet dies aber eine zahlungsbilanzkonforme Wirtschafts- und Währungspolitik, also auch den Zwang zur inneren finanziellen Stabilität. Im Hinblick auf die höhere europäische Zielsetzung ist daher die jüngste währungs- und handelspolitische Neuordnung in *Frankreich* besonders bemerkenswert.

Im ganzen gibt jedoch das europäische Geschehen seit Beginn dieses Jahres trotz des Anlaufens des Gemeinsamen Marktes und der Wiederherstellung der Konvertierbarkeit noch kaum Anlaß zu optimistischen Betrachtungen. Bis Mitte März war es nämlich immer noch nicht gelungen, die im Dezember abgebrochenen Verhandlungen über die Freihandelszone wieder aufzunehmen. Der von der EWG-Kommission im Auftrage des Ministerrates der Gemeinschaft angefertigte und termingerecht zum 1. März d. J. vorgelegte Bericht über die erfolgversprechenden Möglichkeiten einer Wiederaufnahme dieser Besprechungen scheint nicht viel Neues gebracht zu haben<sup>4)</sup>.

In der Frage des Abbaus von Einfuhrkontingenten soll sich die Kommission in ihrem Gutachten sehr eng an die Entscheidung des EWG-Ministerrates vom 3. Dezember v. J. gehalten haben<sup>5)</sup>. Hinsichtlich des Zollabbaus soll sie, wie verlautet, eine Festlegung der Waren des intereuropäischen Handels vorschlagen haben. Zollsenkungen, die für diese Erzeugnisse im Rahmen bilateraler Verhandlungen vorgenommen werden, sollen kraft der Meistbegünstigung allen Partnern des GATT zugute kommen. Nachdem die Konvertibili-

tät europäischer Währungen wieder hergestellt ist, würde ein solcher „weltweiter“ Zollabbau nach Meinung von Sachverständigen auch dritten Ländern einen gewissen Ausgleich für die eventuellen wirtschaftlichen Nachteile bieten, die ihnen durch die Bildung des Gemeinsamen Marktes erwachsen könnten, „ohne an die Substanz der EWG zu rühren, die ja nicht nur wirtschaftliche, sondern auch weitgehend politische Ziele anstrebt“<sup>6)</sup>. Im ganzen sollen die bisherigen Vorschläge der EWG-Kommission in der Frage der Freihandelszone oder einer ähnlichen Ersatzkonstruktion nicht sehr befriedigend gewesen sein.

Es bleibt daher abzuwarten, ob die Kommission noch einmal damit beauftragt wird, weitere Überlegungen anzustellen, oder ob der Ministerrat der EWG selbst die Beratungen über diesen Fragenkomplex aufnimmt. Dabei gilt es freilich, nicht nur eine Lösung zu finden, die unter den sechs EWG-Ländern abgestimmt ist, sondern eine solche, die auch die Zustimmung der übrigen elf OEEC-Länder finden kann. Eine baldige Überbrückung der gegenwärtigen Differenzen in der Frage der Weiterführung der Europapolitik erscheint jedenfalls um so dringender, als der Integrationsgedanke bereits seit längerem durch das Auftreten von Krisenerscheinungen auf Teilgebieten, so vor allem im Montanbereich, und durch die Sorge um die weitere konjunkturelle Entwicklung immer mehr überschattet wird.

## II. Die Lage auf einzelnen Sektoren

### OEEC

Die Tätigkeit dieser erfolgreichen europäischen Wirtschaftsorganisation war in den letzten Monaten im wesentlichen durch die bereits erwähnte Wiedereinführung der Konvertibilität und die damit verbundene automatische Ablösung der Europäischen Zahlungsunion (EZU) durch das Europäische Währungsabkommen (EWA) bestimmt.

Als ein Verrechnungsorgan der OEEC sollte die 1950 errichtete *Europäische Zahlungsunion* (EZU) nach dem Wortlaut des Abkommens dazu dienen, „den Weg für die Rückkehr zum multilateralen Handel und zur allgemeinen Konvertierbarkeit zu ebnen“. Dieses Ziel hat sie in den achteinhalb Jahren ihrer Tätigkeit auch weitgehend erreicht. Als ein System multilateraler Verrechnung zwischen den OEEC-Ländern und denen des Sterlingblocks schuf die EZU die wichtigste Voraussetzung für die schrittweise Liberalisierung des intereuropäischen Handels und trug damit auch sehr wesentlich zum Aufschwung des Welthandels in den letzten Jahren bei. Dank ihrem sinnreichen Abrechnungsmechanismus — Abdek-

3) Bull. des Presse- und Informationsamtes a.a.O., Nr. 238 vom 30. 12. 58.

4) Vgl. GM, Heft 1/1959, S. 50 ff. und Handelsblatt, Düsseldorf, Nr. 26 Tom 4, 3. 59.

5) Näheres hierzu siehe GM, a.a.O.

6) Europa-Union, Bonn, 2. Febr.-Ausgabe (Nr. 4) vom 20. 2. 59, S. 1.

kung der Zahlungssalden, die nach Aufrechnung der bilateralen Überschüsse und Defizite als Rest verbleiben, zum Teil durch Gold, zum Teil durch automatische Kreditgewährung — vermochte sie den mit einem multilateralen Außenhandel verbundenen Zahlungsverkehr in Europa auch ohne konvertierbare Währungen erfolgreich abzuwickeln. Mit zunehmender Besserung der Währungsposition der meisten europäischen Länder waren die automatischen EZU-Kredite mehr und mehr entbehrlich geworden.

Das *Europäische Währungsabkommen* (EWA) — *European Monetary Agreement* (EMA) —, das seit dem 29. Dezember 1958 anstelle der aufgelösten EZU den Zahlungsverkehr in Westeuropa regelt, wurde bereits am 5. August 1955 im Zusammenhang mit der damaligen Verlängerung des EZU-Abkommens vorsorglich vereinbart, um die multilaterale Zahlungsgemeinschaft aller europäischen Länder auch nach Beendigung der Zahlungsunion in einem institutionellen Rahmen, der einen Zahlungsverkehr zwischen den frei konvertierbaren und etwa noch nicht konvertierbaren Währungen ermöglichen sollte, aufrechtzuerhalten<sup>7)</sup>. Zur Zeit sind in Europa nur noch die griechische, die türkische und die isländische Währung nicht konvertierbar.

Neben dem „System eines multilateralen Zahlungsausgleichs“ wird durch das EWA ein „Europäischer Fonds“ geschaffen, den die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen in Anspruch nehmen können. Der Fonds ist mit einem Kapital von 600 Mill. \$ ausgestattet, wovon rd. 272 Mill. \$ von der EZU übertragen und rd. 328 Mill. \$ durch die Mitgliedstaaten aufgebracht werden. Das System des Zahlungsausgleichs wird dadurch gekennzeichnet, daß der Verkehr zwischen den meist konvertiblen Währungen im wesentlichen über den Devisenmarkt abgewickelt wird. Wie bei der EZU, können auch im Rahmen des EWA Kredite vorübergehend in Anspruch genommen werden; hier jedoch nur in begrenztem Umfang. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß an die Stelle der automatischen Kreditgewährung der EZU bei dem EWA ein voller Saldenausgleich in frei konvertierbarer Währung zu erfolgen hat; nur auf Antrag wird ein Kredit gewährt. Bei Kreditgewährung werden jeweils neben dem Betrag die Laufzeit (grundsätzlich höchstens zwei Jahre), der Zinssatz und sonstige Bedingungen festgelegt.

Das bisherige Direktorium der EZU — Präsident Dr. von *Mangoldt-Reibboldt* (Bundesrepublik) — wurde vom Ministerrat der OEEC als das neue Direktorium des EWA bestätigt. Aus den bisher veröffentlichten Mitteilungen geht hervor, daß der Zahlungsverkehr im Rahmen des EWA, seit dem Inkrafttreten dieses Abkommens, fast ausschließlich über die Devisenmärkte abgewickelt worden

ist. Aus Mitteln des Fonds wurden im Januar d. J. die ersten Kredite in Gold gewährt, und zwar im Gegenwert von 15 Mill. \$ an Griechenland und im Gegenwert von 21,5 Mill. \$ an die Türkei. Diese Kredite sind spätestens am 15. Februar 1961 ebenfalls in Gold zurückzuzahlen.

In ihrem kürzlich veröffentlichten zehnten Jahresbericht stellt die OEEC fest, daß Westeuropa im Laufe der letzten sechs Jahre zum ersten Mal seit dem Krieg einen nahezu normalen Konjunkturzyklus durchgemacht habe. Nach ihrer Ansicht wird der außerordentliche Expansionsdrang der Jahre 1953 bis 1957 in nächster Zukunft nicht wiederkommen. Da die Rückkehr zur Konvertierbarkeit die Währungen der Mitgliedstaaten besonders empfindlich mache, müsse die internationale wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit im Hinblick auf promptes Eingreifen bei Krisenerscheinungen vertieft werden. Einzelvorgehen könne sehr rasch zu Zahlungsbilanzschwierigkeiten in anderen Ländern führen. Die OEEC tritt ferner für neue Liberalisierungsmaßnahmen ein und hebt die Notwendigkeit hervor, die Verhandlungen zwischen den EWG-Staaten und den übrigen elf OEEC-Ländern zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.

#### *Europäische Wirtschaftsgemeinschaften*

Mit Beginn dieses Jahres sind bekanntlich die ersten praktischen Maßnahmen zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes, nämlich die lineare Senkung der Zollsätze um 10 vH, die Globalisierung der bilateralen Kontingente und die Heraufsetzung der Globalkontingente um 20 vH ihres Wertes, in Kraft getreten. Für Waren, für die bisher nur geringfügige oder gar keine Kontingente bestanden, wurden sogenannte Null-Kontingente in Höhe von 3 vH der nationalen Erzeugung eröffnet. Auch die vom Ministerrat der EWG am 3. Dezember v. J. beschlossenen Zollsenkungen und Kontingenterhöhungen gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten der OEEC, des GATT sowie gegenüber den sog. Meistbegünstigungsländern wurden gleichzeitig eingeleitet<sup>8)</sup>.

Alle sechs Mitgliedstaaten kamen inzwischen den Bestimmungen des EWG-Vertrages im allgemeinen nach. Nur vereinzelt, so u. a. auch bei Finanzzöllen in der Bundesrepublik, wurde die preissenkende Wirkung des Zollabbaus durch gleichzeitige Erhöhung von Verbrauchsteuern oder durch Erhebung ähnlicher Abgaben aufgehoben.

Auch der gemeinsame *Markt für Erzeugnisse der Kernenergie* ist am 1. Januar d. J. eröffnet worden. In den sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) wurden die Zölle auf Reaktoren, Kernbrenn-

7) Siehe GM, Heft 10/1955, S. 639.

8) Vgl. GM, Heft 1/1959, S. 50.

Stoffe sowie bestimmte Rohstoffe für den Bau von Atomanlagen beschafft. Gleichzeitig hat die Euratom auch einen gemeinsamen Außentarif für diese Erzeugnisse aufgestellt<sup>9)</sup>.

Die Tätigkeit der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) war in den letzten Monaten vor allem auf die Klärung des Verhältnisses zu den übrigen elf OEEC-Ländern sowie den weiteren organisatorischen Aufbau der Gemeinschaft gerichtet. Die Vorarbeiten für die Aufstellung des künftigen gemeinsamen Außenzolltarifs werden in diesem Jahr, wie verlautet, zu den vordringlichsten Aufgaben der Kommission auf dem Gebiet der Handels- und Zollpolitik gehören. Auch für die künftige Gestaltung der Agrarpolitik und der Verkehrspolitik der EWG müssen bald konkrete Vorschläge ausgearbeitet werden.

Auf der gemeinsamen Tagung der Ministerpräsidenten der EWG und der Euratom, die am 2. und 3. Februar in Brüssel stattfand, wurden die Haushaltspläne der beiden Gemeinschaften für das Jahr 1959 nach Vornahme erheblicher Abstriche gebilligt. Der Haushalt der EWG sieht für dieses Jahr Ausgaben in Höhe von rd. 1 Md. bfrs. (= 84 Mill. DM) und der der Euratom Ausgaben in Höhe von rd. 400 Millionen bfrs. (= etwa 34 Mill. DM) vor. Die Haushaltsmittel werden von den Mitgliedstaaten nach folgendem Schlüssel aufgebracht: Die Bundesrepublik, Frankreich und Italien je 28 vH, die Niederlande und Belgien je 7,9 vH und Luxemburg 0,2 vH.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß der Finanzbedarf der Europäischen Kohle- und Stahlgemeinschaft (EGKS), der aus einer Umlage von 0,35 vH des Umsatzes der Montanwirtschaft der Mitgliedstaaten gespeist wird, sich für das Rechnungsjahr 1958/59 auf etwa 119 Mill. DM veranschlagen läßt. Insgesamt benötigen die drei europäischen Wirtschaftsgemeinschaften im laufenden Jahr Haushaltsmittel von fast 250 Mill. DM. Je Kopf der Bevölkerung der Mitgliedstaaten sind das etwa 1,40 DM 10).

Auf seiner Tagung am 2. Februar in Brüssel hat der Ministerrat der Euratom den bisherigen französischen Planungskommissar, *Etienne Hirsch*, zum Präsidenten der Euratom-Kommission ernannt. Der bisherige Präsident dieser Kommission, *Louis Armand*, trat bereits vor einiger Zeit aus gesundheitlichen Gründen zurück.

Am 4. Februar ist in London zwischen der britischen Regierung und der Euratom ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Atomenergie unterzeichnet worden. Das Abkommen sieht den Austausch von Forschungsergebnissen, die gegenseitige Abtretung von Lizenzen und Konzessionen für die Produktion von Kern-

brennstoffen, den Austausch von Experten u. a. m. vor. Durch dieses und das am 8. 11. 58 mit den Vereinigten Staaten abgeschlossene Abkommen ist die Stellung der Euratom im Verhältnis zu dritten Staaten und auch im Verhältnis zu ihren Mitgliedstaaten wesentlich stärker geworden. Das zwischen den USA und der Euratom abgeschlossene Abkommen ist am 18. 2. 59 in Kraft getreten. Sein Ziel ist es, in den Euratomländern große Kraftwerke unter Verwendung von Atomreaktoren zu errichten. Der Atomstrom soll dabei in freiem Wettbewerb mit dem auf herkömmliche Weise erzeugten Strom treten<sup>11)</sup>.

Infolge der anhaltenden schweren Absatzkrise auf dem gemeinsamen *Kohlenmarkt*, vor allem in Belgien und in der Bundesrepublik, scheint die europäische Montangemeinschaft zur Zeit vor ihrer größten Bewährungsprobe zu stehen. Nach Schätzungen der Sachverständigen der Hohen Behörde werden die Kohlenhalden in den Mitgliedstaaten im zweiten Vierteljahr d. J. wahrscheinlich nochmals um 4 Mill. t zunehmen und am 1. Juli d. J. etwa 31 Mill. t erreichen, wenn nicht etwa weitere Feierschichten eingelegt werden.

Nach längeren Beratungen ist die Hohe Behörde Anfang März zu der Auffassung gekommen, daß die Absatzschwierigkeiten im Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft mit den bisherigen indirekten Mitteln nicht beseitigt werden können. Sie beschloß daher, den Beratenden Ausschuß und den Ministerrat der Montanunion über die Zweckmäßigkeit der Krisenmaßnahmen, vor allem einer Verringerung der Kohlenproduktion und der Einfuhren aus dritten Staaten, zu befragen.

Sie hat ferner beschlossen, den Beratenden Ausschuß über die Zweckmäßigkeit einer Anwendung des Art. 95 des Vertrages zu konsultieren, um den von Feierschichten betroffenen Bergarbeitern ein Mindesteinkommen zu garantieren. Nach der Konsultation des Beratenden Ausschusses muß die Hohe Behörde die Zustimmung des Ministerrates einholen, der die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit, d. h. von vier der sechs Regierungen, darunter Frankreich und Deutschland, ratifizieren muß.

Der Ministerrat wird sich wahrscheinlich noch im Laufe dieses Monats zu dem Aktionsprogramm der Hohen Behörde äußern und gleichzeitig wohl auch seine Beschlüsse zur Frage der personellen Neubesetzung der Hohen Behörde treffen. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Hohen Behörde, die von den Regierungen vertragsgemäß auf sechs Jahre ernannt worden waren, ist nämlich bereits am 10. Februar d. J. abgelaufen.

Die Entwicklung auf den übrigen Montanmärkten stand im allgemeinen im Zeichen einer Verlangsamung der Wirtschaftsexpansion.

*Dr. Iwas Schröder-Brzosniowski*

9) Informationsdienst, a.a.O., Nr. 1-2/59, S. 2.

10) WWI-Kurzmitteilungen 1959, Heft 4.

11) Handelsblatt, Düsseldorf, Nr. 29 vom 11. 3. 59.